

Erste Erfahrungen mit der Schweizerischen ZPO

Solothurnischer Anwaltsverband

24. Januar 2012

Referat von Stefan Altermatt

Themenkreise

- Schlichtungsverfahren
- Ordentliches Verfahren
- Vereinfachtes Verfahren
- Scheidungsverfahren
- Ausgewählte Fragen

Schlichtungsverfahren 1

- Zahlen für das Jahr 2011
 - Total eingeleitete Verfahren: 941
 - Erledigung durch Vergleich: 215
 - Erledigung durch Klagebewilligung: 255
 - Erledigung durch Urteil: 65
 - Erledigung durch Urteilsvorschlag: 14
 - Andere Verfahrenserledigung: 201
 - Entlastungseffekt bei den solothurnischen Gerichten

Schlichtungsverfahren 2

- Regel: Obligatorium (197)
 - Klagebewilligung als Prozessvoraussetzung (59) bzw. als Eintretensvoraussetzung (221 Abs. 2 lit. b und 244 Abs. 3 lit. b)
- Ausnahmen: Aufzählung (198)
- Schlichtungsverfahren bei selbständigen Kinderunterhaltsklagen
- Kein Schlichtungsverfahren bei Verbindung von Vaterschafts- und Unterhaltsklagen

Schlichtungsverfahren 3

- Identität der Rechtsbegehren im Schlichtungsgesuch und der Rechtsbegehren in der nachfolgenden Klagebewilligung
- Klagebewilligung einer örtlich unzuständigen Schlichtungsbehörde
 - Einlassung vor der Schlichtungsbehörde
 - Alternative Gerichtsstände

Schlichtungsverfahren 4

- Rückzug des Schlichtungsgesuchs
 - grundsätzlich keine res judicata
 - Rückzug im Erkenntnisverfahren führt zu res judicata (212 i. V. m. 65)

Schlichtungsverfahren 5

- Gelten für den Fristenlauf nach Ausstellung der Klagebewilligung die Gerichtsferien (145 Abs. 1) oder gibt es keinen Fristenstillstand (145 Abs. 2)?
 - Die 2 unterschiedliche Lehrmeinungen
 - Die Praxis der solothurnischen Gerichte: Fristenstillstand

Schlichtungsverfahren 6

- Die Sistierung eines Schlichtungsverfahrens ist möglich
- Schlichtungsverfahren und Prozess um die definitive Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts/Feststellung der Forderung
 - Anwendungsbereich von (198 lit. h)
 - Praxis der solothurnischen Gerichte

Schlichtungsverfahren 7

- Schlichtungsverfahren betreffend landwirtschaftliche Pacht (§ 34 sexies GOG). Sofern keine Einigung erfolgt, wird der Prozess im vereinfachten Verfahren geführt (243 Abs. 2 lit. c).

Ordentliches Verfahren 1

- Zustellungsproblematik (137)
 - Zustellung der Urkunden i.S.v. 136 an die Vertretung und nicht an die Partei
 - Nicht gehörige Zustellung wenn diese direkt an die Partei erfolgt
- Respektzeit von 30 auf 15 Minuten verkürzt

Ordentliches Verfahren 2

- Protokollierung im Zivilprozess (176)
 - Erfahrungen der Gerichte
 - Blick in andere Kantone
- Fristerstreckungspraxis der Gerichte 1. Instanz
 - Regel: 2 Fristerstreckungen, bei der 3. Fristerstreckung muss die Gegenpartei zustimmen
 - Die Notfrist von § 81 aZPO lebt weiter

Ordentliches Verfahren 3

- Gliederung der schriftlich begründeten Klage
 - Die ZPO enthält keine analoge Bestimmung zu § 129 Abs. 1 lit. d aZPO (fortlaufend nummerierte Beweissätze)

Vereinfachtes Verfahren 1

- Grundsätzlich analog dem bisherigen präsiidiellen Verfahren
- Problematik der Begründung der Klage
 - Nicht erforderlich (244 Abs. 2)
 - Vorgehen wenn die Klage begründet bzw. wenn die Klage nicht begründet ist (245 Abs. 1 und 2)
- Aufklärung über die Prozesskosten (97)

Scheidungsverfahren 1

- Keine grundsätzlichen Neuerungen
 - Scheidung auf gemeinsames Begehren
 - Scheidungsklage
- Kein Wechsel zur Scheidung auf gemeinsames Begehren (292 Abs. 2). Eine Bestimmung ohne Bedeutung

Scheidungsverfahren 2

- Das Kind im Scheidungsverfahren
 - Aufforderung an die Eltern zu einem Mediationsversuch (297 Abs. 2)
 - Anordnung einer Vertretung des Kindes (299)

Scheidungsverfahren 3

- Eröffnung des Entscheidendes an Kinder, welche das 14. Altersjahr vollendet haben (301 lit. b)
 - Konkretisierung von Art. 12 UNO-KRK
 - Alterslimite – Urteilsfähigkeit
 - Eröffnung des Entscheidendes
 - bei Kindesvertretung
 - ohne Kindesvertretung, direkte „**kindgerechte**“ Eröffnung
 - Rechtsfolgen der mangelhaften Eröffnung

Scheidungsverfahren 4

- Probleme mit dem Rechtsmittelverzicht
 - Rechtsmittelverzicht ist in ZPO nicht geregelt
 - Eröffnung des Entscheides an die Kinder +14
 - Eröffnung des Entscheides Übergabe des schriftlichen Dispositivs (239 Abs. 1 lit a)
 - **Nachträglicher Verzicht** ist möglich
 - **Vorgängiger Verzicht** ist unbeachtlich im Geltungsbereich der Offizialmaxime (bei Dispositionsmaxime möglich für Berufung)

Ausgewählte Fragen 1

- Praxis zur Weiterleitung von unaufgeforderten Stellungnahmen an die Gegenpartei zur Wahrung des Replikrechts (Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 2 BV)
 - Problemstellung
 - Lösungsvarianten
- Frist zur Einreichung der Aberkennungsklage (Art. 83 Abs. 2 SchKG) beginnt mit der Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides

Ausgewählte Fragen 2

- Bauhandwerkerpfandrecht
 - Kein Fristenstillstand für die Prosequierung während den Gerichtsferien (145 Abs. 2 lit. b)
- Auch diejenige Partei, die das begründete Urteil nicht verlangt hat, kann es selbständig weiterziehen

Ausgewählte Fragen 3

- Vertretung vor Gericht bei Rechtsöffnungen, Ausweisungs- und arbeitsrechtlichen Verfahren
- Unentgeltlicher Rechtsbeistand im Schlichtungsverfahren
 - Kein Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand im Schlichtungsverfahren für Mietsachen
 - Nachzahlungsanspruches maximal CHF 230.—

Ausgewählte Fragen 4

- Berufung
 - Überspitzter Formalismus, wenn auf die Berufung nicht eingetreten wird, wenn die Bezifferung der Forderung nicht in den Rechtsbegehren, jedoch in der Begründung enthalten ist (5A_663/2011)
Bezifferung der Forderung
- Kostenvorschuss bei Schlichtungsverfahren, wenn Streitsache nach Rechtshängigkeit erledigt wird.